

27. Mai 1998

170. 98/155

Von Niklaus Scherr (AL) und Markus Bischoff (AL) ist am 27.5.1998 folgender **Beschlussesantrag** eingereicht worden:

Dem Gemeinderat wird beantragt, beim Kantonsrat folgende Behördeninitiative einzureichen:

Das kantonale Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Neufassung von § 14:

"Der Verkehrsrat umfasst elf Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Regierungsrates als Präsident, je einem/einer Abgeordneten des Kantons, des Bundes, der SBB, der Verkehrsbetriebe Zürich und der Verkehrsbetriebe Winterthur, drei Abgeordneten der Gemeinden, wovon eine(r) aus der Stadt Zürich, und je einem Abgeordneten des Fahrpersonals und der ZVV-Kundinnen und -kunden. Der Direktor/die Direktorin des Verkehrsverbundes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Bund, SBB, VBZ und Verkehrsbetriebe Winterthur bestimmen ihre Abordnung selbst. Die übrigen Mitglieder werden vom Kantonsrat auf seine Amtszeit auf Antrag des Regierungsrates gewählt.

Neufassung von § 18, 1. Satz:

Der Verkehrsverbund garantiert ein flächendeckendes Grundangebot für den Berufs- und Freizeitverkehr auf der Basis des Taktfahrplans während der ganzen Betriebszeit. Das Leistungs- und Fahrplanangebot wird mindestens im Umfang der Fahrplanperiode 1997/98 gewährleistet.

Neufassung von § 21 Abs. 2:

Der Verkehrsrat schliesst mit den Transportunternehmungen unter Respektierung der gegenseitigen Autonomie Zusammenarbeitsverträge ab. Die für die einzelnen Fahrplanperioden notwendigen Vereinbarungen werden in Transportverträgen getroffen.

Neufassung von § 21 Abs. 4:

Der Verkehrsrat kann Unternehmungen des privaten Transportgewerbes berücksichtigen. Im Einvernehmen mit den Transportunternehmungen können dafür geeignete Transportleistungen alle zehn Jahre zur freien Konkurrenz ausgeschrieben werden. Bestehende Betriebseinheiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Submissionsverordnung (LS 720.11), namentlich deren § 26 und 3, sind einzuhalten. Solange kein gesamtkantonaler Gesamtarbeitsvertrag für das Fahrpersonal besteht, erlässt der Regierungsrat einen Normalarbeitsvertrag, der sich an den branchenüblichen Arbeitsvorschriften der hauptsächlichen Anbieter (SBB, PTT, VBZ) orientiert."

Begründung:

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) wurde 1988 beschlossen. Der 1990 gestützt darauf eingeführte Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) hat sich insgesamt als Erfolg erwiesen. Nach zehn Jahren ist es an der Zeit, einige grundsätzliche Mängel des PVG zu beheben. Das ZVV-Leitungsgremium, der Verkehrsrat, ist höchst einseitig zusammengesetzt, die VBZ mit einem Drittel der Fahrleistungen, Benützer/-innen und das Fahrpersonal sind überhaupt nicht vertreten. Obwohl er ein 600-Millionen-Budget verwaltet, kennt kaum jemand dieses vom Regierungsrat unter Ausschluss der Öffentlichkeit bestellte Schattengremium. Gegenüber den Transportunternehmungen schlägt der ZVV eine zunehmend forschere Gangart an, droht einseitig mit der Ausschreibung von Bus- und Tramlinien und gefährdet ausgewiesene Unternehmen wie die VBZ in ihrer Existenz. Dazu kommen drohende Abbaumassnahmen, namentlich beim Angebot im strategisch wichtigen Freizeitverkehr.

Dem will die Initiative entgegenwirken:

- mit einem klaren Leistungsauftrag für den Berufs- und Freizeitverkehr;
- durch eine ausgewogenere Zusammensetzung des Verkehrsrates und seine Wahl durch den Kantonsrat, um mehr Transparenz und öffentliche Kontrolle zu schaffen;
- durch eine Verankerung der Selbständigkeit der einzelnen Transportunternehmungen gegenüber den Vereinnahmungsbestrebungen des ZVV;
- durch Setzung von klaren Leitplanken für die allfällige Ausschreibung von Fahrleistungen hinsichtlich Arbeitnehmerschutz und der Rechte der betroffenen Konzessionäre.